

Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport und Dienstleistungen

A. Vereinbarung über alle Geschäftsarten

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller (Kunde, im nachfolgenden „Auftraggeber“ und/oder „Abfallerzeuger/-besitzer“ genannt) und der Firma Fred Stemmer GmbH (im nachfolgenden „Auftragnehmer“ genannt), geschlossen.

(2) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Abreden/abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(4) Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

(5) Das Liefern von Waren vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt.

(6) Sofern ein Liefergegenstand (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftraggeber geschuldet ist bewirkt eine durch den Auftragnehmer, vor Eigentumsübergang geleistete Vorauszahlung eine Anwartschaft auf den Liefergegenstand.

(7) Sofern ein Liefergegenstand (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftragnehmer geschuldet wird, geht dieser erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dieser den für die Lieferung vereinbarten Zahlungsbetrag vollständig an den Auftragnehmer bezahlt hat.

(8) Der Auftragnehmer geht gutgläubig davon aus, dass die vom Auftraggeber an den Unternehmer veräußerten Materialien dessen rechtmäßiges Eigentum sind und aus keiner strafbaren Handlung stammen. Für etwaige Regressansprüche Dritter haftet der Auftraggeber.

§ 2 Datenschutz

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten in dem Umfang vom Auftragnehmer gespeichert werden, die zur Auftragsdurchführung und zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten vom Auftragnehmer erforderlich sind. Die erhobenen Daten speichert, nutzt und verarbeitet der Auftragnehmer außer zur Erfüllung der vom Auftraggeber gewünschten Leistung ggf. auch zum Zwecke der individuellen Betreuung, der Zusendung von Produktinformationen und Serviceangeboten sowie für Marktforschungszwecke. Der Auftragnehmer gibt die Daten ggf. innerhalb und außerhalb an den Vertrieb, verbundene Unternehmen, einen Servicepartner oder einen anderen beauftragten Dritten weiter soweit der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer nicht untersagt. Das Recht auf kostenlose Auskunft, Löschung, Sperrung oder Berichtigung der Daten bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung gegenüber dem Auftragnehmer, der Fred Stemmer GmbH, Göttinger Straße 50, 34346 Hann. Münden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 3 Fälligkeit der Rechnung

(1) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.

(2) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.

(3) Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 3 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

(4) Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

(5) Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungsanspruch bei einer fälligen Gegenforderung zu.

§ 4 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort- und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten, ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 5 Information § 36 VSBG: Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 6 Salvatorische Klausel: Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

B.I Vereinbarung über Geschäftsart: Dienstleistung (Trafoservice, Oberflächenbearbeitung-Sandstrahlen)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dem Auftraggeber obliegt es, die für die Auftragsausführung notwendigen Hinweise zu geben, sofern dies erforderlich ist. Für Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden erforderlichen behördlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung schriftlich übernommen.

B.II Vereinbarung über Geschäftsart: Abfallannahme im Betrieb

§ 1 Annahmebedingungen

(1)a. Die in Sonderbedingungen, Merkblätter usw. gemachten Vorgaben für die Anlieferung sind verbindlich und vom Auftraggeber, Abfallerzeuger/-besitzer und dem in seinem Auftrag handelnden Beförderer / Anlieferer zu beachten.

(1)b. Die Annahme von „nicht gefährlichen Abfällen“ erfolgt nur, wenn diese nicht schadstoffverunreinigt sind. Die Annahme von „gefährlichen Abfällen“ erfolgt mit vorab durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellter Deklarations-Analyse.

(1)c. Grundsätzlich sind folgende Stoffe von der Annahme ausgeschlossen:

- Explosivstoffe,
- radioaktive Stoffe,
- biologische und chemische Kampfstoffe,
- unbekanntes Materialien,
- Stoffe, die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen

Auftraggeber, Abfallerzeuger/-besitzer haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Ausschlussregelungen entstehen. Darüber hinaus hat der Abfallerzeuger/-besitzer unaufgefordert auf alle möglichen ihm bekannten Gefahren, die von den Abfällen ausgehen können – insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung- hinzuweisen.

(2) Der Auftraggeber Abfallerzeuger/-besitzer hat gegenüber dem Auftragnehmer eine Erklärung über Herkunft, Art und Menge der Abfälle abzugeben. Der Abfall ist einem Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen.

(3) Unabhängig davon werden angelieferte Abfälle einer Annahmекontrolle unterzogen.

(4) Ergeben sich aus der Annahmекontrolle Zweifel an der Zusammensetzung der Abfälle ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme zu verweigern ohne dass dem Auftraggeber daraus Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftragnehmer zustehen.

(5) Entsprechen die angelieferten Abfälle nicht den Anlieferbedingungen oder stellt sich anhand der Annahmекontrolle heraus, dass die Abfälle den Angaben des Abfallerzeugers/-besitzers nicht entsprechen, und müssen die Abfallstoffe deshalb eingehender untersucht, umgepackt oder einer besonderen Behandlung unterzogen werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten vom Auftraggeber/Abfallerzeuger/-besitzer zu tragen.

§ 2 Mengen-/Gewichtsermittlung

(1) Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch die Fred Stemmer GmbH festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

(2) Für die Berechnung mengenabhängiger Leistungen bei Entsorgungsanlagen ist die bei der Annahme in der jeweiligen Entsorgungsanlage vorzunehmende Wägung maßgebend.

(3) Sofern eine Mengenermittlung in Tonnage nicht zweckmäßig ist, erfolgt die Mengenermittlung in Volumeneinheiten.

§ 3 Haftung

(1) Der Auftraggeber haftet für sich und die von ihm beauftragten Personen - auch ohne Verschulden- für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch die Nichtbeachtung der Bedingungen entstehen, wobei es gleichgültig ist, ob dem Auftraggeber die Ungeeignetheit des Abfalls bekannt war. Insofern hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auch von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

(2) Mit der ersten Annahme von Abfällen erkennt der Auftraggeber diese Bedingung ohne Einschränkung an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport und Dienstleistungen

B.III Vereinbarung über Geschäftsart: Containerdienst, Transporte

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein offener austauschbarer Wechselbehälter, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. absetzbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss gesondert anzugeben.
- (2) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.
- (3) Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen oder anderen Gütern zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle/Entsorgungsanlage.
- (2) Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt.
- (3) Erweist sich die vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

§ 3 Bereitstellung und Abholung des Containers

- (1) Der Auftragnehmer holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- (2) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen und Ersatz entstandener Kosten zu verlangen.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (4) In anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplätze

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit LKWs, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (STVZO) einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder eigenmächtig noch durch Dritte den Container an eine andere Stelle umzustellen.
- (2) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
- (3) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/am Container.
- (4) Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

§ 5 Absicherung des Containers im Straßenraum

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebenen Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Beladung des Container

- (1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Bei Materialien deren spezifisches Gewicht > 1 ist, ist das zulässige Gesamtgewicht der Transporteinheit durch den Auftraggeber zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.
- (2) Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladung des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 7 Befüllung des Containers

- (1) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,
- die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen (z.B. der Gefahrgutverordnung Straße, ADR) einzustufen und
 - dies dem Auftragnehmer spätestens bei Vertragsabschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen sowie
 - die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Beförderungspapier nach ADR) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Änderungen der Beschaffenheit des Abfalls.
- (4) Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Abladestelle/Entsorgungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Abladestelle/Entsorgungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder
- den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern
 - die Stoffe bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder
 - die Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zu einer geeigneten Abladestelle/Entsorgungsanlage zu verbringen.
- Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Entsorgung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahme Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontaminierung des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes ist die Haftung des Auftragnehmers nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen.
- (3) Die Haftungsbe freiung und-begrenzung gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.
- (4) Schadensersatzansprüche, die den frachtrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. Bei Vorsatz und leichtfertigem Handeln, im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Die Übernahme des Liefergegenstandes/der Abfälle setzt grundsätzlich eine wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers, der Abladestelle und ggf. die Zustimmung der zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stellen voraus. Mit ihrer Übergabe (Befüllung in den Behälter) gehen Abfälle die einen positiven Marktwert besitzen in das Eigentum der Fred Stemmer GmbH über. Kostenpflichtig zu entsorgende Abfälle bleiben, bis zum rechtlich verbindlichen und ordnungsgemäßen Abschluss aller Entsorgungsvorgänge im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt in diesem Zusammenhang den Auftragnehmer von Rechten und Pflichten Dritter frei.

Stand: Juli 2017